

# Befreiung von der Baubewilligungspflicht

Gemäss § 59 der Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 1. Januar 2015 sind folgende Bauten und Anlagen von der Baubewilligungspflicht befreit:

## IN DEN BAUZONEN

- a) Einfriedungen bis zu 1.20 m Höhe und Stützmauern bis zu 80 cm Höhe;
- b) Erdsonden, für die eine Bohrbewilligung gemäss Umweltschutzgesetzgebung vorliegt;
- c) Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung wie Fusswege, Treppen, Brunnen, Feuerstellen und Gartencheminées, Pflanzentröge, künstlerische Plastiken sowie Teiche mit einer Fläche bis rund 10 m<sup>2</sup>;
- d) Kleinbauten mit einer Grundfläche bis 5 m<sup>2</sup> und einer Gesamthöhe bis 2.50 m, wenn allfällige Immissionen nur minim sind, wie zum Beispiel Gerätehäuschen und Fahrradunterstände;
- e) Bis zu einer Dauer von zwei Monaten
  1. Materialablagerungen und Fahrnisbauten, wie Festhütten, Zelte, Hütten, Buden, Baracken, Stände,
  2. Einzelne Bewohnte Mobilheime und Wohnwagen. Während die Nichtbetriebszeit dürfen Mobilheime, Wohnwagen und Boote auf bestehenden rechtmässigen Abstellflächen ohne zeitliche Beschränkung abgestellt werden. Pflichtparkfelder dürfen nicht benutzt werden.
- c) Wildschutzzäune bis 1.50 m Höhe zum Schutz von Spezialkulturen des Obst-, Gemüse- und Weinbaus ausserhalb von Wildtierkorridoren. Wildschutzzäune müssen wieder entfernt werden, wenn sie nicht mehr erforderlich sind;
- d) verfestigte Laufhöfe und Trockenplätze bis zu 300 m<sup>2</sup> Fläche ohne Hartbelag für die Rindvieh- und Pferdehaltung bei landwirtschaftlichen Betrieben;
- e) Wanderwagen für Bienen bis zu einer Aufstelldauer von 8 Monaten am gleichen Ort sowie freistehende Magazin- oder andere Beuten für maximal 12 Bienenvölker;
- f) Fahnenstangen, Verkehrssignale, Strassentafeln, Strassenbeleuchtungsanlagen, Vermessungszeichen, einzelne Pfähle und Stangen, Messeinrichtungen, Schaltkästen, Hydranten und dergleichen;
- g) Satellitenempfangsanlagen für Radio und Fernsehen mit einer Fläche bis zu 0.5 m<sup>2</sup>;
- h) einfache Feuerstellen für maximal 10 Personen ohne fest mit dem Boden verbundene Einrichtungen;
- i) Terrainveränderungen bis zu 80 cm Höhe oder Tiefe und bis zu 100m<sup>2</sup>;

## AUSSERHALB BAUZONEN

- a) Weidezäune bis zu 1.50 m Höhe;
- b) Tiergehege von höchstens 25 m<sup>2</sup> Fläche und Zaunhöhe bis zu 1.50 m;
- j) Aufstellschwimmbecken sowie begehbare Plastiktunnels und ähnliche Einrichtung der Landwirtschaft und des Gartenbaus bis zu einer Aufstelldauer von 6 Monaten pro Kalenderjahr.

# Befreiung von der Baubewilligungspflicht

Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen **entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Vorschriften** (öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher), beispielsweise:

A) + a)	Weidezäune	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gegenüber Nachbarn <b>an</b> die Grenze, mit deren Einverständnis <b>auf</b> die Grenze</li> <li>Gegenüber Gemeinde-, Flurstrassen und Fusswegen: Abstand 60 cm</li> </ul>
E) + e)	Satellitenempfangsanlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorschriftsgemässe Erdung</li> <li>Einverständnis Hauseigentümer/Verwaltung einholen</li> </ul>
F) + f)	Fahnenstangen	Gegenüber Gemeindestrassen: Abstand 60 cm
G)	Einfriedigungen Stützmauern	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kein Stacheldraht</li> <li>Gegenüber Nachbarn <b>an</b> die Grenze, mit deren Einverständnis <b>auf</b> die Grenze</li> <li>Gegenüber Gemeindestrassen <b>mit</b> Trottoir: <b>an</b> die Grenze <b>ohne</b> Trottoir: Abstand 60 cm</li> <li>Allfällige Sichtzonen beachten (Sichtfreiheit: Höhe zwischen 0.80 m und 3.00 m, Sichtdistanz 30 m)</li> </ul>
G)	Brunnen	Für den Anschluss an das Trinkwassernetz ist die Bewilligung der Vereinigten Wasserversorgung Oberlunkhofen-Arni-Isliisberg (VWV) erforderlich.
G)	Feuerstellen Gartencheminées	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gegenüber Gemeindestrassen <b>mit</b> Baulinie: Baulinie einhalten <b>ohne</b> Baulinie: Abstand 4.00 m</li> <li>Gegenüber Nachbarn: Abstand 2.00 m</li> <li>Emissionen gemäss Umweltschutzgesetzgebung beachten (Streitigkeiten mit Nachbarn über Beeinträchtigungen und Belästigungen sind auf dem Zivilweg zu klären).</li> </ul>
G)	Kleine Teiche	Bis maximal 10 m <sup>2</sup> Wasserfläche und ohne Abwasseranschluss an die Kanalisation, sonst baubewilligungspflichtig

**IM ZWEIFELSFALL WENDEN SIE SICH AN DIE  
GEMEINDEKANZLEI OBERLUNKHOFEN: 056 649 99 80**